



Müggelheimer Sport Club e.V.

Beitrags- und Entgeltordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitrags- und Entgeltordnung regelt die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Mitgliedschaftsarten, Kündigungsfristen sowie nutzungsbezogene Entgelte des Müggelheimer Sport Club e.V.

Sie wird auf Grundlage der Satzung des Müggelheimer Sport Club e.V. in der jeweils gültigen Fassung beschlossen, die die Regelung dieser Gegenstände durch eine gesonderte Ordnung ausdrücklich vorsieht.

§ 2 Beschluss und Geltungsbeginn

Diese Beitrags- und Entgeltordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt am 20.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen zu Beiträgen, Entgelten, Mitgliedschaftsarten und Kündigungsfristen außer Kraft, soweit sie denselben Gegenstand betreffen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag zum Jahresbeginn fällig. Der Jahresbeitrag entspricht dem zwölfwachen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 5.
- (3) Bei quartalsweiser Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum Beginn des Quartals fällig. Der Quartalsbeitrag entspricht dem dreifachen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 5.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Entgelte für Bootsstände werden entsprechend der zugewiesenen Nutzung erhoben. Sie sind monatlich zum Monatsersten fällig; das Nähere zur organisatorischen Abwicklung (z. B. Einzugstermine) legt der Vorstand fest.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt:

30,00 Euro

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaftsarten ergeben sich abschließend aus § 4 der Satzung (erwachsene Mitglieder, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder). Diese Ordnung regelt hierzu ausschließlich die Beitragshöhe und etwaige Beitragstarife innerhalb dieser Mitgliedschaftsarten; sie begründet keine eigenen, von der Satzung abweichenden Mitgliedschaftsarten.

- (2) Es gelten folgende monatliche Mitgliedsbeiträge:

Beitragstarif	Zugehörige Mitgliedschaftsart (§ 4 Satzung)	Monatsbeitrag
Regulärer Beitrag	erwachsenes Mitglied	24,00 Euro
Kinder-/Jugendbeitrag ab 7 Jahren	Kinder und Jugendliche	20,00 Euro
Kinder unter 7 Jahren	Kinder und Jugendliche	beitragsfrei
Familientarif	erwachsenes Mitglied bzw. Kinder und Jugendliche, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3	19,00 Euro je Mitglied
Fördermitgliedsbeitrag	Fördermitglied	5,00 Euro

- (3) Familientarif. Der ermäßigte Familientarif nach Absatz 2 gilt für erwachsene Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche im Sinne des § 4 Satzung, die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft sowie deren minderjährige Kinder oder volljährige Kinder in allgemeiner Schul- oder Berufsausbildung sind, sofern alle genannten Personen gemeinsam im Verein Mitglied sind. Voraussetzung für die Anwendung des Familientarifs ist, dass das älteste dieser Mitglieder den vollen regulären Mitgliedsbeitrag nach Absatz 2 zahlt. Der Familientarif begründet keine eigene Mitgliedschaftsart; die zugrundeliegende Mitgliedschaft richtet sich weiterhin nach § 4 lit. a bzw. b der Satzung.
- (4) Fördermitgliedsbeitrag. Der in Absatz 2 genannte Beitrag gilt für Fördermitglieder im Sinne des § 4 lit. d der Satzung. Der in früheren Fassungen dieser Ordnung verwendete Begriff „passives Mitglied“ bezeichnet keine eigene Mitgliedschaftsart, sondern ist gleichbedeutend mit Fördermitglied im Sinne der Satzung.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge für den Landeskanuverband sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 6 Kündigungsfristen für die Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich, also zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres.
- (2) Die Kündigung muss dem Verein spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Kündigungstermin zugegangen sein. Für eine Kündigung zum 30.06. bedeutet dies einen Zugang bis spätestens zum 31.03., für eine Kündigung zum 31.12. einen Zugang bis spätestens zum 30.09. Maßgeblich ist der tatsächliche Zugang der Kündigung beim Verein, nicht der Zeitpunkt der Absendung.
- (3) Die Kündigung ist gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie bedarf der Schriftform und kann ausschließlich erfolgen durch
 - a. ein eigenhändig unterschriebenes Kündigungsschreiben per Post an die Geschäftsanschrift des Vereins, adressiert an den Vorstand, oder
 - b. ein eingescanntes, eigenhändig unterschriebenes Kündigungsschreiben als PDF-Anhang per E-Mail an die vom Vorstand hierfür benannte und verantwortete E-Mail-Adresse.
- (4) Der Verein macht die für Kündigungen maßgebliche Geschäftsanschrift und E-Mail-Adresse gemäß § 11 dieser Ordnung bekannt.
- (5) Andere Formen der Kündigung, insbesondere formlose E-Mail ohne eingescannte Unterschrift, mündliche Erklärung, Telefonanruf, SMS oder Nachrichtendienste, sind ausgeschlossen und entfalten keine Wirkung.
- (6) Die Darlegungs- und Beweislast für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung trägt das kündigende Mitglied. Es wird empfohlen, sich den Eingang der Kündigung durch den Verein schriftlich bestätigen zu lassen.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (8) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Mitgliedschaft zum jeweiligen Kündigungstermin. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Zahlungspflichten (Mitgliedsbeiträge, Entgelte) bleiben hiervon unberührt und sind vom Mitglied vollständig zu erfüllen.

§ 7 Entgelte für Bootsstände

- (1) Für die Nutzung eines Bootsstandes auf dem Vereinsgelände werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag folgende monatliche Entgelte erhoben:

Bootsart	Innenbereich	Außenbereich
K1 und K2	5,00 Euro	2,50 Euro
Große Kanus	7,00 Euro	3,00 Euro
SUPs	2,50 Euro	2,50 Euro

- (2) Das Entgelt entsteht nur bei tatsächlicher Zuweisung oder Nutzung eines Bootsstandes. Beginn und Ende der Zahlungspflicht richten sich ausschließlich nach § 8.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Bootsstandes besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe der vorhandenen Bootsstände entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand bestimmte zuständige Funktion des Vereins nach sachgerechten, vereinsbezogenen Kriterien unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

§ 8 Beginn und Ende der Entgeltspflicht für Bootsstände

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts für einen Bootsstand beginnt mit dem Monat, in dem der Bootsstand zugewiesen oder genutzt wird.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Nutzung wirksam beendet und der Bootsstand an den Verein zurückgegeben wurde.
- (3) Näheres zur Vergabe, Nutzung, Rückgabe und Verwaltung der Bootsstände kann der Vorstand in einer gesonderten Nutzungsregelung festlegen, soweit diese Beitrags- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Stundung, Ermäßigung, Erlass

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge oder Entgelte stunden, teilweise ermäßigen oder in Ausnahmefällen erlassen, sofern dies mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und den Interessen des Vereins vereinbar ist.

§ 10 Beitragsrückstände

Bei Zahlungsrückständen gelten die Regelungen der Satzung. Weitergehende Maßnahmen des Vereins bleiben unberührt.

§ 11 Veröffentlichung und Bekanntgabe

- (1) Die jeweils aktuelle Beitrags- und Entgeltordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht, insbesondere durch Aushang im Verein oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung sowie bei jeder inhaltlichen Änderung der Kündigungsfristen nach § 6 erhalten alle Mitglieder zusätzlich eine individuelle schriftliche oder elektronische Mitteilung (z. B. per Rundschreiben oder E-Mail an die hinterlegte Kontaktadresse).